

9. Umwelt, Bau und Verkehr

9.1 Nachweis zur Prüfung einer sozialen Härte für Ausnahmefahrten innerhalb der Umweltzone

Für Anträge auf Ausnahmefahrten in der Umweltzone wegen einer sozialen Härte stellte das Amt für Straßen und Verkehr im Internet Antragsfragebögen zur Verfügung. Dem Antrag sollten die Einkommenssteuererklärung sowie die letzten drei Gehaltsabrechnungen, der eine Vielzahl von sozialen Daten enthaltende Bescheid über den Bezug von Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II sowie eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden. In dem auszustellenden Ausweis, der hinter die Windschutzscheibe gelegt werden muss, sollten Name und Anschrift des Halters aufgeführt werden.

Nach einer daraufhin erfolgten Abstimmung zwischen der Behörde und uns, die von einer öffentlichen Berichterstattung begleitet wurde, wurde das Verfahren datenschutzkonform umgestaltet. Berechtigte, deren Einkommen unterhalb der festgelegten Grenzen liegt, brauchen dies nur noch mit einem Dokument nachzuweisen. Insbesondere müssen Bezieher von Sozialleistungen lediglich ein Dokument vorlegen, das nur den Bezug der Sozialleistung nachweist. Schließlich enthält der Ausweis für die Windschutzscheibe – ähnlich wie bei Anwohnerparkausweisen – nur das Kraftfahrzeugkennzeichen und die Geltungsdauer.

9.2 Einführung einer gesplitteten Entwässerungsgebühr

Die Stadtgemeinde Bremen beabsichtigt die Einführung einer gesplitteten Entwässerungsgebühr. Demnach sollen Eigentümer von mit Abwasseranschlüssen versehenen Grundstücken ab einem festzulegenden Versiegelungsgrad mit der neuen Entwässerungsgebühr belastet werden. Dabei lasse sich der Versiegelungsgrad nur mit Luftbilddaten und einer besonderen Software ermitteln. Hierzu haben wir dem Ressort vorgeschlagen, die fehlenden Rechtsgrundlagen zur erforderlichen Datenverarbeitung zu schaffen.

Daraufhin hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa den Entwurf zur Änderung ortsentwässerungsrechtlicher Vorschriften vorgelegt, der unter anderem die Befliegung des Stadtgebietes mit anschließender Erstellung der Geodaten für die Berechnung der neuen Gebühr erlaubt. Außerdem soll durch eine Änderung des Ortsgesetzes erlaubt werden, die bei den Entsorgungsbetrieben zur Berechnung der Abfallgebühren gespeicherten Daten einer anderen Behörde zu übermitteln, wenn dies zu deren rechtmäßiger Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Wir haben das Ressort aufgrund der Unbestimmtheit der vorgeschlagenen Formulierung darauf hingewiesen, dass Datenübermittlungsregelungen unter anderem den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Normenklarheit und Zweckbindung entsprechen müssen. In dem Ortsgesetz muss präzise festgelegt werden, an welche Behörde die Daten zu welchem Zweck übermittelt werden dürfen. Daher haben wir vorgeschlagen, im Ortsgesetz die Übermittlung für die bei den Entsorgungsbetrieben gespeicherten Daten im erforderlichen Umfang an die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr zuständigen Behörde zuzulassen.

9.3 Bremisches Geodatenzugangsgesetz

Nach der europäischen INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie zur Geodateninfrastruktur) haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine europäische Geodateninfrastruktur aufzubauen. Ziel ist die Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten, um den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten (Daten mit Bezug zu einem bestimmten oder geografischen Gebiet) für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Dazu legte uns der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa den Entwurf eines Bremischen Geodatenzugangsgesetzes (BremGeoZG) zur Stellungnahme vor. Der Entwurf setzt die organisatorischen, technischen und rechtlichen Vorgaben der Richtlinie um.

Zunächst wurde von uns gemeinsam mit dem Ressort die Auffassung vertreten, dass durch das Gesetz bereichsspezifische Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Geodaten geschaffen werden sollten. Demgegenüber entschied das Ressort später, dass alle öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Verantwortung selbst über die Übermittlung personenbezogener Geodaten an Dritte und den Zugang zu Informationen durch Bürgerinnen und Bürger entscheiden sollen. Demzufolge hat sich das Ressort mit unserer Unterstützung dazu entschlossen, dass lediglich hinsichtlich der Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Geodaten die entsprechenden Regelungen des Bremischen Umweltinformationsgesetzes (BremUWG) gelten sollen. Das finden wir unbedenklich, weil bereits der Bund und einige andere Länder gleiche Regelungen haben. Das Gesetz ist am 10. Dezember 2009 in Kraft getreten.